

S a t z u n g
der Stadt Alzey
über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege
vom 25.06.2012

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Stadt erhebt Beiträge für die Investitionskosten und die Unterhaltungsaufwendungen von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2
Beitragsmaßstab und Abrundung

- 1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).
- 2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 Quadratmeter auf- und abgerundet.

§ 3
Bildung von Abrechnungseinheiten

Die Ermittlung der Kosten und ihre Verteilung erfolgen getrennt für die ehemaligen Gemarkungsbereiche Alzey mit Schafhausen, Dautenheim, Heimersheim und Weinheim.

§ 4
Freibeträge, Kleinbeträge

- 1) Von den zu erhebenden Beiträgen wird bei den Abrechnungseinheiten (§ 3) Dautenheim, Heimersheim und Weinheim jeweils ein Freibetrag in Höhe von 500,00 € pro Jahr, bei der Abrechnungseinheit Alzey mit Schafhausen ein Freibetrag von 1.000,00 € abgezogen.
- 2) Beiträge werden nur erhoben, wenn sie je Abrechnungseinheit und nach Abzug des Freibetrages den Betrag von 10,00 € überschreiten.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.7.2012 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung der Stadt Alzey über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 22.3.1976, die 1. Nachtragssatzung vom 20.1.1978, die 2. Nachtragssatzung vom 6.8.1980 und die 3. Nachtragssatzung vom 18.12.1986.

Stadtverwaltung Alzey, den 25. Juni 2012

Az.: 2/653-45

Gez.Burkhard

Christoph Burkhard

Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO für Rheinland-Pfalz darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 1 GemO

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Alzey geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 2 GemO).